

# PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida, welche am

**Mittwoch, dem 16. Dezember 2020 um 19.30 Uhr**

im Bildungsraum der FF-Sitzendorf, Feuerwehrplatz 1, Sitzendorf an der Schmida stattfand.

Anwesend sind:     Vorsitzender Bgm. Martin Reiter

die geschäftsführenden Gemeinderäte:

VBgm. Hinteregger Ing. Florian	Amon Ing. Martin
Authried Dagmar	Hofbauer Christian
Lembacher Ernst	Seidl Josef

die Gemeinderäte:

Autherith Wilhelm	Fahn Michael
Freytag Erwin	Hager Wilhelm
Liebhart Jürgen	Mann Martin
Maurer Gerhard	Rabatsch Gerald
Schmid Eva	Steiner Kurt
Wedorn René	Wimmer Ing. Franz
Wittmann Martin	

Ortsvorsteher:

Schmid Leopold

Schriftführer:

STEFAN Ing. Daniel

Entschuldigt:

Windisch Melanie

Nicht entschuldigt: 0

## Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2020.
3. Bericht der Kassaprüfung vom 04.12.2020
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2020.
5. Voranschlag 2021.
6. Beschlüsse zum Voranschlag:
  - a. Hebesätze für Abgaben, Steuern und Gebühren.
  - b. Kassenkredit.
  - c. Darlehensaufnahmen.
  - d. Dienstpostenplan.
  - e. Mittelfristiger Finanzplan.

7. Verzicht auf das Wiederkaufsrecht bei der Liegenschaft Goggendorf 122.
8. Bauplatzverkäufe in Frauendorf und Niederschleinz.
9. Entwidmung eines Weges in Niederschleinz.
10. Verkauf eines Weges in Niederschleinz.
11. Grundverkauf in Frauendorf.
12. Annahme von Grundabtretungen und Grundablöse betreffend Korrektur L 42 in Sitzendorf.
13. Widmungs- und Entwidmungsverordnung betreffend Korrektur L 42 in Sitzendorf.
14. Neufassung der Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes zur Errechnung der Aufschließungsabgabe.
15. Grundsatzbeschluss über eine Abrissprämie durch die Gemeinde.
16. Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der digitalen Schule.
17. Sondernutzung zur Verlegung einer Bewässerungsleitung und Stromkabel in Sitzendorf.
18. Personalangelegenheiten.
19. Bericht des Bürgermeisters.

## **Durchführung**

- zu 1. Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und die Vertreterin der Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
- zu 2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2020:  
Das Protokoll der GR-Sitzung vom 30.09.2020 ist unbeeinträchtigt geblieben und gilt daher als genehmigt.
- zu 3. Bericht über die Kassaprüfung vom 04.12.2020:  
Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Kurt Steiner das Wort.  
GR. Steiner bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht der Kassaprüfung vom 04.12.2020 zur Kenntnis.
- zu 4. 1. Nachtragsvoranschlag 2020:  
Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit von 02.12. bis 16.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Im 1. NVA 2020 werden im Wesentlichen vorgesehen: Veranschlagung der Ist-Überschüsse 2019 in Höhe von gesamt € 541.000,00. Weiters muss durch den Einnahmeneinbruch wegen Corona leider eine Korrektur bei den Ertragsanteilen in Höhe von € -216.000,00 vorgenommen werden. Der Rest sind Anpassungen bei Einnahmen und Ausgaben an die tatsächlichen Zahlen des Rechnungsjahres 2020.

Die Darlehen für Straßenbau in Höhe von € 216.000,00 und für RHB Straningbach in Höhe von € 170.000,00 wurden nicht aufgenommen.

OH Einnahmen	€ +151.700,00
OH Ausgaben	€ +154.100,00
AOH Einnahmen	€ +485.000,00
AHO Ausgaben	€ +410.200,00

**Antrag des Vorstandes:** Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 5. Voranschlag 2021:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 ist in der Zeit von 02.12. bis 16.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der VA 2021 ist nunmehr der zweite Voranschlag nach der neuen VRV 2015.

Somit gibt es auch keinen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mehr.

**Ergebnisvoranschlag:**

Erträge	€ 4.829.800,00
Aufwendungen	€ <u>5.467.000,00</u>
Nettoergebnis	€ - 637.200,00

**Finanzierungsvoranschlag:**

Saldo	€ - 365.800,00
-------	----------------

**Voranschlagsquerschnitt:**

Maastricht-Ergebnis	€ - 619.500,00
---------------------	----------------

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Voranschlag 2021 möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 5. Beschlüsse zum Voranschlag:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2021 sollen folgende Beschlüsse gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung gefasst werden:

**a) Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze:**

**A) Gemeindesteuern:**

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ..... laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2009
2. Grundsteuer B von Grundstücken ..... laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2009
3. Getränke- und Speiseeisabgabe:
 

Eis und alkoholhaltige Getränke .....	0 v.H. der Bemessungsgrundlage
Alkoholfreie Getränke .....	0 v.H. der Bemessungsgrundlage

4. Hundeabgabe a) Nutzhunde ..... € 6,54  
 b) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde .. € 130,00  
 c) alle übrigen Hunde ..... € 25,00
5. Lustbarkeitsabgabe ..... laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2010
6. Gebrauchsabgabe ..... laut Verordnung des Gemeinderates vom 16.03.2011
7. Aufschließungsabgabe ..... Einheitssatz € 550,00

**B) Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen- und anlagen:**

1. Kanalgebühren ..... laut Kanalabgabenordnung vom 12.10.2016
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren:  
 ..... laut Wasserabgabenordnung vom 12.12.2018
3. Friedhofsgebühren ..... laut Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.2015
4. Müllbeseitigungsgebühren ..... laut AbfallwirtschaftsVO des Gemeindeverbandes  
 für Abgabeneinhebung und Abfallbeseitigung
5. Marktstandsgebühren ..... laut Verordnung vom 26.09.2001  
 (wenn keine privatrechtlichen Entgelte laut Abschnitt D Punkt 3)

**C) Sonstige Abgaben:**

1. Verwaltungsabgaben ..... laut gesetzlicher Regelung
2. Kommissionsgebühren ..... laut gesetzlicher Regelung
3. Vieh- und Fleischbeschauggebühren ..... laut gesetzlicher Regelung

**D) Privatrechtliche Entgelte:**

1. Wiegegebühren ..... laut gesetzlicher Regelung

**Antrag des Vorstandes:** Die Hebesätze für Abgaben, Steuern und Gebühren mögen in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**b) Kassenkredit**

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung einen Kassenkredit in der Höhe von € 200.000,00 aufnehmen.

**Antrag des Vorstandes:** Die Höhe des Kassenkredites möge mit € 200.000,00 festgelegt werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**c) Den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 439.000,00.**

Im Einzelnen sind dies:

- 612 Straßen- und Wegebau ..... € 160.000,00

- 63103 Rückhaltemaßnahme Straningbach € 200.000,00
- 850 Erweiterung/Sanierung WVA € 79.000,00

**Antrag des Vorstandes:** Es möge beschlossen werden, im Jahr 2021 Darlehen im Gesamtbetrag von € 439.000,00 aufzunehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**d) den Dienstpostenplan:**

Dienstpostenplan - Voranschlag 2021								Zeichenerklärung	
DZW	Bezeichnung des Dienstzweiges/ Verwendung	Anzahl	Entlohnungs- gruppe	Funktionsverwendung				Funktionsdienstposten gem. §2 Abs.3 lit.a)-d) GBDO 1976	
				Anzahl	FGp	Bezeichnung	Pzlg		
2	Facharbeiter	5	5	1	6 b)	Leitung Bauhof		leitender Gemeindebeamte	a)
6	Klärfacharbeiter	1	5	1	6 b)	Leitung Kläranlage		Leiter einer Abteilung/Amtes/	
7	Schulwart	2	4					Referates/ wirtschaftlichen	b)
12	Kindergarten-/Hort-Hilfsdienst	7	3					Unternehmung	
15	Hilfsdienst	5	2					die mit einem Leiterposten	c)
56	Gehobener Verwaltungsdienst	7	6	1	7 a)	Amtsleitung		(lit.a und b) vergleichbaren DP	
107	Kindergarten-/Horterzieherdienst	1	klk					DP mit hervorgehobener	d)
sonst.	Bauhof	1						Verwendung	
sonst.	Aushilfe geringf.	1						Anspruch auf Personalzulage	x

**Antrag des Vorstandes:** Der Dienstpostenplan möge in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

**e) Den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021-2025:**

Der MFP 2021-2025 wird vom Bürgermeister auszugsweise vorgetragen.

Im Wesentlichen sind außer den ständigen Vorhaben Feuerwehren, Dorferneuerung, Straßen- und Wegebau und Güterwege-Erhaltung folgende Projekte enthalten:

2021 – 2025	Rückhaltemaßnahme Straningbach
2021 – 2022	Erweiterung/Sanierung RWK,SWK
2021 – 2022	Erweiterung/Sanierung WVA
2021 – 2025	Rückhaltemaßnahme „Niederschleinz Süd“
2021 – 2025	Generalsanierung VS und ASO

**Antrag des Vorstandes:** Der mittelfristige Finanzplan möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- zu 7. Verzicht auf das Wiederkaufsrecht bei der Liegenschaft Goggendorf 122:  
Für folgendes bebauten Grundstück soll mittels Löschungserklärung auf das Wiederkaufsrecht der Gemeinde verzichtet werden.

Robert & Beate Fritthum, Goggendorf 122:  
Parz.Nr. 98/3, EZ 624, KG Goggendorf

**Antrag des Vorstandes:** Der Gemeinderat möge auf das Wiederkaufsrecht für die Liegenschaft Goggendorf 122 verzichten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 8. **Bauplatzverkäufe in Frauendorf und Niederschleinz:**

a) **Bauplatzverkauf in Frauendorf:**

Herr und Frau Christoph und Julia Hecke, 1100 Wien, haben mit Schreiben vom 09.10.2020 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 3707/18, KG Frauendorf im Ausmaß von 846 m<sup>2</sup> angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m<sup>2</sup>-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 844 m<sup>2</sup> € 21.150,00.

**Antrag des Vorstandes:** Der Bauplatz Parz.Nr. 3707/18 KG Frauendorf möge an Herrn und Frau Christoph und Julia Hecke zum Gesamtpreis von € 21.150,00 verkauft werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

b) **Bauplatzverkauf in Niederschleinz:**

Herr Phillip Ebermann und Frau Jacqueline Sezka, 3701 Großweikersdorf, haben mit Schreiben vom 21.11.2020 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 1290/10, KG Niederschleinz im Ausmaß von 1.071 m<sup>2</sup> angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m<sup>2</sup>-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 1.071 m<sup>2</sup> € 26.775,00.

**Antrag des Vorstandes:** Der Bauplatz Parz.Nr. 1290/10 KG Niederschleinz möge an Herrn Phillip Ebermann und Frau Jacqueline Sezka zum Gesamtpreis von € 26.775,00 verkauft werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

Bei den folgenden beiden Beschlüssen erklärt sich GR. Wilhelm Hager für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

zu 9. **Entwidmung eines Weges in Niederschleinz:**

Herr Wolfgang Lang, Niederschleinz 42 hat mit Schreiben vom 04.11.2020 um Kauf des Weges Parz. 256 KG Niederschleinz im Ausmaß von 193 m<sup>2</sup> angesucht.

Der Weg ist entbehrlich geworden, da sich alle Grundstücke im Umfeld bereits im Eigentum von Herrn Lang befinden und keine fremden Wegrechte mehr betroffen sind. Damit der Weg verkauft werden kann muss dieser vorher aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Dafür liegen folgende Verordnungsentwürfe vor:

## VERORDNUNG

Für die Gemeindestraße Parz.Nr. 256 KG Niederschleinz besteht gem. § 4 Zi. 10 NÖ Straßengesetz 1999 in der geltenden Fassung kein Verkehrsbedürfnis mehr.

Sämtliche Grundstücke im unmittelbaren Einzugsgebiet der Straße befinden sich bereits im Eigentum ein- und desselben Anrainers.

**Das Grundstück Parz.Nr. 256 KG Niederschleinz wird deshalb dem Öffentlichen Gut entwidmet.**

**Antrag des Vorstandes:** Die Entwidmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 10. Verkauf eines Weges in Niederschleinz:

Wie bereits unter TOP 9 beschrieben soll der Weg Parz.Nr. 256 KG Niederschleinz an Herr Wolfgang Lang verkauft werden.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m<sup>2</sup>-Preis von € 25,00 (da Bauland-Widmung) und einem Gesamtausmaß von 193 m<sup>2</sup> € 4.825,00.

**Antrag des Vorstandes:** Der Weg Parz.Nr. 256 KG Niederschleinz möge an Herrn Wolfgang Lang zum Gesamtpreis von € 4.825,00 verkauft werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR. Wilhelm Hager betritt den Bildungsraum und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

zu 11. Grundverkauf in Frauendorf:

Herr Heinrich Satzinger, Frauendorf 124 hat mit Schreiben vom 16.11.2020 um Kauf eines Teiles der Parz.Nr. 1601/2 KG Frauendorf im Ausmaß von 2,71 m<sup>2</sup> angesucht. Dieses Grundstück befindet sich zwischen den Liegenschaften Frauendorf 124 und Frauendorf 125 und stellt in der Natur einen teilweise verrohrten, teilweise offenen Ableitungsgraben der Riede „Hinter der Kirche“ dar.

Der Grundverkauf würde die in naher Zukunft beabsichtigte Adaptierung der Wasserablenkung wesentlich erschweren (Einengung von ca. 2,55 m auf ca. 1,40 m). Deshalb soll von einem Verkauf zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. Möglicherweise kann nach Abschluss der Arbeiten auf die beanspruchte Fläche verzichtet und diese verkauft werden.

**Antrag des Vorstandes:** Dem Antrag von Herrn Heinrich Satzinger auf Kauf eines Teiles der Parz.Nr. 1601/2 KG Frauendorf möge vorerst nicht stattgegeben werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 12. Annahme von Grundabtretungen und Grundablöse betreffend die Korrektur der L 42 in Sitzendorf:

Gemäß Vermessungsurkunde des Landes NÖ GZ. 52412 betreffend die Korrektur der L42 in Sitzendorf sollen folgende unentgeltliche und kostenfreie Grundabtretungen beschlossen werden:

Fam. Redzo **Krajnovic, Sitzendorf** zwei Trennstücke im Ausmaß von **45m<sup>2</sup>**

Fam. Franz und Gerlinde **Vater, Sitzendorf** zwei Trennstücke im Ausmaß von **15m<sup>2</sup>**,

Frau Martha **Hartl, Sitzendorf** ein Trennstück im Ausmaß von **9m<sup>2</sup>**

Herr Wolfgang **Ledel, Wien** ein Trennstück im Ausmaß von **1m<sup>2</sup>**

Frau Gabriele **Stadler, Wien** vier Trennstücke im Ausmaß von **57m<sup>2</sup>** &

Herrn Markus & Clemens **Pfeifer, Sitzendorf**, ein Trennstück im Ausmaß von **3 m<sup>2</sup>**

Fam. Walter & Elisabeth **Roll, Sitzendorf** ein Trennstück im Ausmaß von **33m<sup>2</sup>** &

Frau Susanna **Stöger, Hollabrunn**, ein Trennstück im Ausmaß von **57 m<sup>2</sup>**

Frau Gabriele **Stadler, Wien Grundzuwachs von 1m<sup>2</sup>** von der Gemeinde.

Herrn Markus & **Clemens Pfeifer, Sitzendorf, Grundzuwachs von 14m<sup>2</sup>** vom Land NÖ.

Land NÖ, 3.894 m<sup>2</sup> kostenlos abtreten an Gemeinde

Marktgemeinde, 73 m<sup>3</sup> kostenlos abtreten an Land NÖ

(Hauptsächlich Trennung zw. Straße und Gehsteig)

Weiters soll gemäß Vermessungsurkunde des Landes NÖ GZ. 52412 und Kaufvertrag vom 31.03.2017 für die Schaffung des Gehweges von Herrn Johannes Autherith die Trennstücke 32 & 33 im Gesamtausmaß von 347 m<sup>2</sup> á € 7,50 = **€ 2.602,50** gekauft werden.

**Antrag des Vorstandes:** Die Annahme der kostenlosen Grundabtretungen sowie die Grundablöse betreffend Korrektur L-42 in Sitzendorf mögen beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu 13. Widmungs- und Entwidmungsverordnung betreffend die Korrektur der L 42 in Sitzendorf:

Zu den mit Tagesordnungspunkt 12 beschlossenen Grundabtretungen und Grundablösungen müssen die entsprechenden Teilflächen dem öffentlichen Gut ge- bzw. entwidmet werden.

Dafür liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

## **VERORDNUNG**

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52412 in der KG Sitzendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer

übertragen:

Trennstück Nr. 1, 5, 8, 26

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 298/1, 298/10, 304/1, 365/3, 377, 2489/1, 2505/1, 2505/2, 2508/6

- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52412 in der KG Sitzendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 3, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35

- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 2508/2, 2508/7

- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

**Antrag des Vorstandes:** Die Widmungs- und Entwidmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 14. **Neufassung der Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes zur Errechnung der Aufschließungsabgabe:**

Für die Anpassung der Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes zur Errechnung der Aufschließungsabgabe liegt folgender Entwurf vor:

**VERORDNUNG  
über die Festlegung des Einheitssatzes  
zur Errechnung der Aufschließungsabgabe**

Der Einheitssatz wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida einheitlich mit **€ 550,00** festgelegt.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Die am 16.12.2015 erlassene Verordnung tritt mit Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

**Antrag des Vorstandes:** Die Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes zur Errechnung der Aufschließungsabgabe möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 15. Grundsatzbeschluss über eine Abrissprämie durch die Gemeinde:

Durch die Abrissprämie soll für Privatpersonen ein Anreiz entstehen, leerstehende Gebäude abzurechen bzw. zu erwerben, diese abzurechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Abbruch von Gebäuden in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida zur Schaffung von neuem Wohnraum.

Ziel der Förderung

Schaffung von neuem Wohnraum, Belegung und Erhaltung der Ortskerne bzw. Straßen, Förderung der innerörtlichen Verdichtung und Vermeidung von zusätzlichen Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss bei Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragestruktur) und Schaffung von neuem Wohnraum (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren) in Höhe von 30% der Abbruchkosten, begrenzt mit max. € 4.000,- (Auszahlung in 2 gleichen Teilbeträgen, 1. Teil nach erfolgtem Abriss, 2. Teil nach Baubeginn mit Rechnungsnachweis)

Fördervoraussetzung

- Das abzurechende Gebäude war an das bestehende Wasser- und Kanalnetz angeschlossen.
- Das abzurechende Gebäude wurde vor mehr als 30 Jahren (zum überwiegenden Wohnzweck) baubewilligt.
- Der Zuschusswerber ist eine Privatperson
- Der Zuschusswerber ist (zum Zeitpunkt des Abbruchs) der Liegenschaftseigentümer
- Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke werden als eine Liegenschaft beurteilt)
- Die Abbrucharbeiten wurden nach dem 01.01.2021 durchgeführt.
- Der Abbruchbeginn wurde (schriftlich) gemeldet.
- Der Abbruch wurde innerhalb eines Jahres durchgeführt und die Beendigung (schriftlich) gemeldet.
- Längstens 2 Jahre nach Abbruchende wurde mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen (durch den Zuschusswerber selbst oder nach Verkauf der Liegenschaft, durch den neuen Eigentümer)
- Das Förderansuchen muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn beim Gemeindeamt einlangen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Abrissprämie erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Rechtsanspruch

Der bzw. die Förderwerber\*in nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung einer Abrissprämie kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

Widerruf

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des bzw. der Förderwerbers\*in werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung in den Sitzungen des Gemeindevorstandes behandelt und im Gemeindevorstandsprotokoll welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind veröffentlicht. Weiter für die Förderung relevanten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

**Antrag des Vorstandes:** Der Grundsatzbeschluss über eine Abrissprämie durch die Gemeinde in der vorliegenden Form möge beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 16. Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der digitalen Schule:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen des Programmes digitale Schule die 5. Schulstufe ab dem Schuljahr 2021/22 mit digitalen Endgeräten auszustatten.

Zweck der Initiative digitales Lernen ist es, die pädagogischen und technischen Voraussetzungen für einen IT-gestützten Unterricht zu schaffen und Schüler\*innen zu gleichen Rahmenbedingungen den Zugang zu digitaler Bildung zu ermöglichen. Teilnehmen können Bundesschulen, Pflichtschulen und Privatschulen mit der Schulartbezeichnung Sekundarstufe 1 (betrifft in unserem Fall die ASO und die gesamte Mittelschule).

Die Beschaffung der Geräte erfolgt Zentral über die Bundesbeschaffung (BBG) Eltern/Erziehungsberechtigte haben einen Selbstkostenanteil von 25% des Gerätepreises zu tragen welcher Betrag dies konkret sein wird hängt von den Geräten ab die beschafft werden. Für finanzielle weniger gutgestellte Eltern/Erziehungsberechtigte besteht die Möglichkeit einer Befreiung vom Selbstkostenanteil. Die private Nutzung der Geräte – vor allem für schulische Zwecke, wie Hausaufgaben, Teamarbeit, Recherchieren und Üben ist ausdrücklich erwünscht.

**Antrag des Vorstandes:** Der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der digitalen Schule möge gefasst werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 17. Sondernutzung zur Verlegung einer Bewässerungsleitung und Stromkabel in Sitzendorf:

Fam. Wöber Franz, Elisabeth & Michael, Neustift 19 haben mit Schreiben vom 22.10.2020 um Sondernutzung von Wegquerungen der Parz.Nr. 2531, 2501, 2492/2, 2835 und 2836 KG Sitzendorf zur Verlegung einer Bewässerungsleitung und Stromleitungen für Ihre Felder angesucht.

Das jährliche Entgelt für diese Sondernutzung beträgt € 31,05 je angefangene 100 lfm.

**Antrag des Vorstandes:** Die Sondernutzung zur Verlegung einer Bewässerungsleitung für Fam. Wöber Franz, Elisabeth & Michael möge beschlossen werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

zu 18. **Personalangelegenheiten:**

Dieser Tagesordnungspunkt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (siehe nicht öffentliche Sitzungsprotokolle).

zu 19. **Bericht des Bürgermeisters:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 09.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Auftrag zur Herstellung von Plexiglasschutzwänden im Gemeindeamt.
- Ankauf von Tablets und Musikboxen für die ASO.
- Auftragsvergabe zur Erstellung einer Bestandsanalyse für VS/ASO.
- Beschluss über die Erstellung eines Imagefilmes für die Mittelschule.
- Auftragsvergabe für die Bepflanzung des Vorplatzes der FF-Sitzendorf.
- Auftragsvergabe für ein Schiebefenster beim Arzthaus (Medikamentenausgabe).
- Auftragsvergabe für Dürrholzpflege an einer Winterlinde (Naturdenkmal Frauendorf).
- Auftragsvergabe zur Änderung der textlichen Bebauungsvorschriften des Teilbebauungsplanes „Bauland-Sondergebiet-Kellergasse“.
- Zusatzauftrag zur Renovierung des Aussichtsturmes am Sandberg in Roseldorf.
- Verkauf des alten Bauhof-Busses (Toyota Hiace).
- Verkauf des alten Traktors (New Holland TS100A).
- Ansuchen um Mietpreinsnachlass 2020 für das Arzthaus.
- Ansuchen um Kostenbeitrag zur Renovierung eines Kleindenkmales.
- Ratenansuchen für laufende Gemeindeabgaben.
- Personalangelegenheiten.

Am 12.+13.12.2020 fand im Turnsaal der VS die COVID-Massentestung statt. Es wurden 760 Testungen durchgeführt. Bürgermeister Reiter bedankt sich bei Vizebgm. Ing. Hinteregger für die Organisation und den reibungslosen Ablauf.

Die Eislaufsaison 2020/21 startete im heurigen Jahr am 14.12.2020.

Mit Schreiben vom 25.11.2020 teilt das Bundesdenkmalamt mit, dass nach einer Begehung mit dem Eigentümervertreter des RLH Hollabrunn-Horn, Dir. Edwin Vorhemus der Schüttkasten besichtigt wurde und dieser keine schweren baulichen Mängel aufweist. Aufgrund dessen kann aus denkmalpflegerischer Sicht eine Entlassung aus dem Denkmalschutz nicht in Aussicht gestellt werden.

Von der AMA ist die Auszahlungsmittelteilung für die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung und Zubau zum bestehenden Kindergarten eingelangt.

Die Höhe der Förderung beträgt € 2.277.400,00 dieser Betrag wurde bereits ausbezahlt und gleichzeitig auch das Darlehen getilgt.

Weiters ist von der AMA die Auszahlungsmitteilung für den Bildungsraum Sitzendorf eingelangt. Die Förderhöhe beträgt € 18.000,00

Vom Land NÖ ist die Förderzusage für das Dorferneuerungsprojekt Bildungsraum im FF-Haus Sitzendorf eingelangt. Die Förderhöhe beträgt € 20.000,00.

Prognosen zufolge werden die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im kommenden Jahr 2021 massiv sinken.

Die Siedlungsgenossenschaft Waldviertel teilt mit, dass mit Mai 2021 zwei Wohnungen im Jungen Wohnen in Sitzendorf mit je 54m<sup>2</sup> frei werden.

Das Land NÖ ist bestrebt, dass alle Gemeinden in NÖ Glyphosat frei werden. Die Marktgemeinde Sitzendorf ist ebenfalls bestrebt diesem Ziel zu folgen und möchte dies im Frühjahr 2021 umsetzen.

Der Tennisverein wird im kommenden Jahr einen neuen Obmann bekommen, da der bisherige Obmann, Leopold Bräuer nicht mehr zur Wahl antritt. Designierter neuer Obmann ist Herr Thomas Steinböck. Herr Steinböck hat schon mit Herrn Bgm. Reiter über eventuell notwendige Investitionen und Unterstützung durch die Gemeinde gesprochen.

Die Bekämpfung des Götterbaumes durch die Landschaftspflege ist soweit abgeschlossen, es wurden insgesamt 303 Bäume bekämpft. Diese Bäume wurden gekennzeichnet, weiters werden noch Schilder abgebracht, dass die Bäume im kommenden Jahr nicht umgeschnitten werden dürfen.

Der Bürgermeister berichtet über eventuell notwendige Arbeiten in den div. KG's.

Am Ende der Sitzung nimmt der Bürgermeister die Gelegenheit wahr, auf das abgelaufene, durchaus herausfordernde und außergewöhnliche Jahr 2020 zurückzublicken und bedankt sich vor allem für die wirklich konstruktive Zusammenarbeit.

Er wünscht allen Anwesenden für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel alles Gute, viel Erfolg und vor allem Gesundheit für das Jahr 2021.

VBgm. Florian Hinteregger und gfGR. Christian Hofbauer schließen sich den Glückwünschen an und wünschen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr. Sie bedanken sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit im herausfordernden Jahr 2020.

Der Bürgermeister schließt um 21.30 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender:

Protokollschreiber:

.....

.....

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

.....